

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 19. März 1954

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 54	Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung —	281
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung —	284
4. 3. 54	Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	290
4. 3. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Beschleunigung des Transportraumumlaufs in der Binnenschifffahrt	291
19. 3. 54	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954. — Finanzberichterstattung 1954 der zentralverwalteten volkseigenen Industrie —	294
4. 3. 54	Anordnung über die Rückgabe von Verpackungsmitteln bei der Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	294
	Berichtigung	296

**Verordnung
über die monatliche Transportplanung und über
den Abschluß von Transportraumverträgen mit der
Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt.**

— Transportplanungsverordnung —

Vom 4. März 1954

Der schnelle Anstieg der Produktion und des Außenhandels stellt im Zusammenhang mit der Steigerung des Warenumsatzes und der besseren Versorgung der Bevölkerung immer höhere Anforderungen an den Verkehr.

Es ist daher notwendig, die bisherigen Methoden der operativen Planung im Transport zu verbessern und durch die Einführung der Güterstromplanung einen entscheidenden Schritt vorwärts zu tun. Mit Hilfe der Planung der Güterströme wird es möglich sein, den vorhandenen Transportraum rationeller auszunutzen, unnötig weite Transporte zu vermeiden und Gegenläufe im Verkehr auszuschalten. Gleichzeitig wird dadurch eine bessere Voraussetzung für den zweckmäßigen Einsatz der Verkehrsmittel geschaffen. Die engere Verbindung des Vertragssystems mit der Transportplanung wird die Erfüllung der Transportaufgaben wesentlich unterstützen.

Die Anwendung dieser verbesserten Methoden der Transportplanung ist nicht nur Sache der Verkehrsträger, sondern stellt die gesamte Wirtschaft vor neue

Aufgaben. Für die örtlichen Organe des Staatsapparates, die Abteilungen Verkehr bei den Räten der Bezirke und die Transportbearbeiter bei den Räten der Kreise, ergibt sich die Verpflichtung, mehr als bisher die Einhaltung und Durchführung der Transportpläne bei den Verkehrsträgern und der Wirtschaft zu kontrollieren.

Die Lösung dieser Aufgaben wird ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und damit zur Verbesserung der Lebenslage unserer Bevölkerung sein.

Es wird daher folgendes verordnet:

I. I.

***Grundsätze über die monatliche Transportplanung
und den Abschluß von Transportraumverträgen**

§ 1

Die Versender und die Ministerien bzw. Staatssekretariate sind verpflichtet, ihren Transportbedarf auf der Grundlage der Produktions- und Lieferpläne sowie der abgeschlossenen Verträge über die Bereitstellung von Transportraum anzumelden.

§ 2

Das Ministerium für Eisenbahnwesen und das Staatssekretariat für Schifffahrt bzw. die Reichsbahndirektionen und DSU-Betriebe arbeiten auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes Vorschläge für den monatlichen Transportplan aus. Hierbei sind die zwischen den Versendern, ihren übergeordneten Organen und den Ver-